

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2016-02-23

Dezernat/ Amt: II / Fachdienst Jugend,
Schule und Sport
Bearbeiter/in: Frau Gabriel
Telefon: (03 85) 5 45 - 20 11

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00632/2016

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss

Betreff

Schaffung von Räumen zur Nutzung des Hortes an der Astrid-Lindgren-Schule

Beschlussvorschlag

1. Der Hauptausschuss ermächtigt die Oberbürgermeisterin, einen Hortpavillon in Modulbauweise zur Schaffung von Hortkapazitäten für die Schülerinnen und Schüler der Astrid-Lindgren-Grundschule anzumieten.
2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, alle Voraussetzungen zur Errichtung eines Hortpavillons zum Schuljahr 2016/2017 zu schaffen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

An den städtischen allgemeinen bildenden Schulen zeichnet sich aufgrund steigender Schülerzahlen ein erhöhter Bedarf an räumlichen Kapazitäten ab.

Wurden im Schuljahr 2014/2015 an den städtischen Grundschulen noch rund 2.030 Schülerinnen und Schüler beschult, erhöhte sich diese Zahl zum Schuljahr 2015/2016 auf rund 2.150.

Für das kommende Schuljahr 2016/2017 ist mit einer weiteren Steigerung der Schülerzahlen zu rechnen. Infolge dessen wird eine Kapazität zur Bildung von 28 Eingangsklassen (Schuljahr 2015/2016 waren es noch 24 Eingangsklassen) geschaffen. Hierzu werden Hortauslagerungen aus der Nils-Holgersson-Grundschule, der Grundschule Lankow und der Astrid-Lindgren-Schule notwendig. Für die Horte der Nils-Holgersson-Grundschule und der Grundschule Lankow können benachbarte / in der Nähe gelegene Schulen genutzt werden (Beschlussvorlage Drs.-Nr. 00592/2016).

An der **Astrid-Lindgren-Schule** lernen im Schuljahr 2015/2016 insgesamt rund 680 Schülerinnen und Schüler in 11 Grundschulklassen und 18 Regionalschulklassen. Die

Schule verfügt insgesamt über 29 Klassenräume und 15 Fachräume (Werken / AWT / Musik / Kunst / Medien / Informatik / Küchenstudio / Biologie / Chemie / Physik). Der Hort nutzt derzeit für 3,5 Hortgruppen (77 Kinder) vier als Klassenräume geeignete Räume.

Für das kommende Schuljahr 2016/2017 werden an der Astrid-Lindgren-Schule drei Eingangsklassen im Grundschulbereich und wenigstens drei Klassen in der Jahrgangsstufe 5 erwartet. Die Grundschule werden nur zwei 4. Klassen und die Regionalschule nur zwei 10. Klassen verlassen, so dass wenigstens ein weiterer Bedarf von zwei Klassenräumen besteht.

Mit der Verlagerung des Hortes können vier Räume als Klassenräume zur schulischen Nutzung geschaffen werden. Damit wird der jetzt anstehende Bedarf für das Schuljahr 2016/2017 gedeckt und zugleich Reserve für weitere Bedarfe (bspw. notwendige Klassenteilungen, weiterer Klassenaufwuchs) geschaffen.

Für den Neustandort des Hortes der Astrid-Lindgren-Schule sind mehrere Handlungsmöglichkeiten ausgelotet worden. Der Hortträger (Internationale Bund) machte deutlich, dass dieser keine baulichen Investitionen (Neubau Hortgebäude) tätigen wird. Das neben der Schule gelegene „Postgebäude“ steht auf Nachfrage nicht zur Verfügung.

Gebäude in räumlicher Nähe zur Schule („kurze Beine, kurze Wege“), bspw. Kita, die für die Hortunterbringung ertüchtigt werden könnten, sind nicht vorhanden.

2. Notwendigkeit

Zur Absicherung der notwendigen Kapazitäten und zur Aufrechterhaltung des Hortangebotes für die Astrid-Lindgren-Schule ist die Errichtung eines Hortgebäudes in Modulbauweise auf dem Schulgelände unumgänglich.

Mit dem neuen Hortgebäude können zugleich die Hortkapazitäten von 77 auf 88 Plätze erhöht werden.

3. Alternativen

Eine aus rein fiskalischen Gründen denkbare Umwidmung von Fachräumen zu Klassenräumen wird als nicht sachdienlich erachtet. Aus fachamtlicher und aus schulischer Sicht ist die Aufrechterhaltung eines qualitativ hochwertigen Bildungsangebotes dringend sicherzustellen. Hierzu gehören Fachräume mit ihren jeweiligen speziellen Ausstattungen. Ebenso wird eine sog. Doppelnutzung von Räumen für Schule und Hort unter Anbetracht der unterschiedlichen Konzeptionen und mit Blick auf die Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten der Kinder für nicht vorzugswürdig erachtet.

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Mit der Errichtung des Hortes in Modulbauweise auf dem Schulgelände werden die notwendigen Kapazitäten an der Schule unter Beibehaltung der fachlichen Ausstattungen geschaffen und ein um 11 Plätze erweitertes Hortangebot aufrechterhalten.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

Die Mietkosten für den Hortpavillon belaufen sich monatlich auf ca. 10.351,00 € netto. Die Deckung für die Mietkosten für die Monate September 2016 bis Dezember 2016 erfolgt zum einen aus Mietzahlungen des Hortträgers und im Übrigen aus dem TH 04. Die Lieferungs- und Montagekosten in Höhe von ca. 48.175,00 € netto sowie die Anschlusskosten für Fernwärme-, Wasser- und Abwassernetz von ca. 35.000,00 € netto werden ebenfalls aus dem TH 04 gedeckt.

Für den mit dem Hersteller zu schließenden Vertrag ist vorgesehen, dass geleistete Mietzahlungen bei einem eventuellen späteren Ankauf des Hortpavillons auf den Kaufpreis angerechnet werden.

Bei der bedarfsgerechten Zurverfügungstellung von Schul- und Hortplätzen handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe. Darüber hinaus ist eine unverzügliche Anmietung aufgrund des vom Hersteller vorgegebenen notwendigen zeitlichen Vorlaufes unaufschiebbar. Nur bei kurzfristiger Anmietung der vom ZGM ausgewählten Variante kann gewährleistet werden, dass die Hortlösung rechtzeitig zum Schuljahresbeginn 2016 / 2017 tatsächlich zur Verfügung steht. Insofern kollidiert der Zeitpunkt der Anmietung auch nicht mit den Regeln zur vorläufigen Haushaltsführung aus § 49 Abs. 1 KV M-V.

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes
(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und

Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

keine

gez. i.V. Bernd Nottebaum
1. Stellvertreter der Oberbürgermeisterin